



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Pressemitteilung zur Diskussion im Bundestag zum Entwurf der Bundesregierung eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ sowie über einen Gesetzentwurf der FDP zum Wolfsmanagement – Entwürfe sind rechtswidrig

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Am Donnerstag, den 24. Oktober 2019, berät der Bundestag erstmals über den Entwurf der Bundesregierung zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ sowie über einen Gesetzentwurf der FDP zum Wolfsmanagement. Beide Entwürfe verstoßen bereits im Ansatz gegen geltendes EU-Recht.

Berlin, 23.10.2019
Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Die geplante Abänderung der Formulierung von „erhebliche“ Schäden in „ernste“ Schäden ändert nichts daran, dass eine gewisse Schadenshöhe erreicht sein muss, bevor diese Ausnahmeregelung greifen kann. Der Umfang hierfür wird durch EU-Recht vorgegeben und kann nicht frei auf nationaler Ebene festgesetzt werden.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Der geplante § 45a Abs. 2 BNatSchG verstößt gegen die Logik der Artikel 16 Abs. 1, 12 Abs. 1 Buchst a) FFH-Richtlinie und ist somit EU-rechtswidrig. Die einzeln definierten Ausnahmetatbestände erlauben ausschließlich die Entnahme von einzelnen, eindeutig bestimmten Individuen und nicht von einer unbestimmten Anzahl.

Bevor eine Entnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überhaupt in Erwägung gezogen werden kann, muss sichergestellt sein, dass das verfolgte Ziel nicht durch eine anderweitige zufriedenstellende Maßnahme erreicht werden kann. Insbesondere im Bereich des Herdenschutzes bestehen in Deutschland nach wie vor eklatante Lücken, die zu schließen sind.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

Art 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie enthält eine umfassende Begründungspflicht, die die besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Erkenntnisse sowie die Umstände des konkreten Einzelfalls umfassen muss (s. auch das EuGH-Urteil vom 10. Oktober 2019). Bisher fehlt es in Deutschland an entsprechenden Gutachten.

Die Erstellung eines jährlichen Berichts über den gesamten Wolfsbestand, der die Verbreitung der Wölfe in den Ländern und biogeografischen Regionen darstellt, wie vom Bundesrat gefordert, ist ein absolutes Minimum und stellt lediglich einen ersten Schritt für ein akzeptables Monitoring zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dar.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH muss eine nationale Regelung darüber hinaus gewährleisten, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, mit denen Ausnahmen genehmigt werden, sowie die Art und Weise, in der diese Entscheidungen angewandt werden, auch hinsichtlich der Einhaltung von Auflagen in Bezug auf Ort, Zeit, Anzahl und Typ der betreffenden Individuen wirksam und rechtzeitig kontrolliert werden.

Schließlich würde die Aufnahme des Wolfes in das BJagdG nichts an seinem Schutzstatus ändern, denn der Schutzstatus hängt nicht an dem Gesetz unter das eine Tierart gefasst wird, sondern an der Tierart selbst. Für eine Aufnahme in das BJagdG müssten daher die Anforderungen des Artikel 16 FFH-Richtlinie mit in das BJagdG aufgenommen werden. An den rechtlichen Anforderungen selbst würde dies nichts ändern.

Vor diesem Hintergrund bedürfte eine geplante Gesetzesänderung einer umfassenden Überarbeitung.

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de